

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54, 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

nachrichtlich an:
Thüringer Tierseuchen-
kasse
Veterinär- und Lebensmit-
telüberwachungsämter

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Claudia Müller
Dr. Anja Höfig

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3811512
Telefax +49 (361) 57-3811800

tierseuchen@tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
1060-51-7024/4-5-5819/2023

Erfurt, 17.01.2023

Gewährung von Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) geregelten Fälle¹ und Freistellung nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472

1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

Grundsätzlich sind staatliche Beihilfen nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei der Europäischen Kommission anzumelden. Von einer Anmeldung kann abgesehen werden, wenn die Beihilfen nach EU-Recht freigestellt sind oder wenn sie als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

Der vorliegende Erlass regelt die Voraussetzungen, nach denen Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG geregelten Fälle gewährt werden und nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung freigestellt sind.

Voraussetzung für die Freistellung von der Anmeldepflicht ist, dass die Beihilfen nach diesem Erlass alle Voraussetzungen des Kapitels I der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie die in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 festgelegten besonderen Voraussetzungen erfüllen.

Hiernach gelten neben den Verfahrensgrundsätzen nach den Nummern 4 und 5 und den Ausschlussstatbeständen nach Nummer 2 dieses Erlasses folgende allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen:

¹ Für die in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG geregelten Beihilfen in Form von Entschädigungsleistungen und Kostenerstattungen ist eine Notifizierung durch den Bund erfolgt, SA.57319 (2020/N).



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMASGFF können Sie unter <http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

1.1 Die Beihilfen werden nur gewährt im Zusammenhang mit Tierseuchen, zu denen es Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Union, des Bundes oder des Landes (einschließlich Landesprogramme) gibt, und wenn sie Teil eines der folgenden Elemente sind:

- a) eines unionsweiten, nationalen oder vom Land erlassenen öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche,
- b) von der zuständigen Behörde vorgeschriebene Dringlichkeitsmaßnahmen oder
- c) Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 57 vom 3.3.2017, S. 65, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 84 vom 20.3.2020, S. 24, L 48 vom 11.2.2021, S. 3, L 224 vom 24.6.2021, S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Programm nach Satz 1 Buchst. a oder die Maßnahmen nach Satz 1 Buchst. b oder c enthalten eine Beschreibung der betreffenden Verhütungs-, Bekämpfungs- oder Tilgungsmaßnahmen.

Die Beihilfen werden grundsätzlich nur für Tierseuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 oder in der Liste der Tierseuchen, Infektionen und parasitären Erkrankungen des von der Weltorganisation für Tiergesundheit erstellten Codes für Landtiere aufgeführt sind. Beihilfen können auch für neu auftretende Tierseuchen gewährt werden, die die Kriterien nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 erfüllen (Artikel 26 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2472).

1.2 Begünstigte sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472.

1.3 Die Beihilfen und sonstige von dem oder der Begünstigten erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen oder Fonds auf Gegenseitigkeit für dieselben beihilfefähigen Kosten gemäß Artikel 26 Abs. 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2472, sind auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt (Artikel 26 Abs. 15 der Verordnung (EU) 2022/2472).

1.4 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen (Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2472). Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die

klar, spezifisch und aktuell sein müssen (Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472).

- 1.5 Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet (Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2472).
- 1.6 Nach der Verordnung (EU) 2022/2472 freigestellte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2472 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten würden (Artikel 8 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2022/2472).
- 1.7 Nachdem die durch eine Tierseuche verursachten beihilfefähigen Kosten oder Schäden entstanden sind, sind die Beihilfen innerhalb von vier Jahren danach auszuzahlen (Artikel 26 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2022/2472).
- 1.8 Die Beihilfen müssen einen Anreizeffekt haben (Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2472). Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der oder die Begünstigte vor Beginn der Arbeiten an dem Projekt oder der Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag mit mindestens den in Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Angaben gestellt hat. Abweichend hiervon wird für Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen und Beihilfen zum Ausgleich der durch Tierseuchen entstandenen Schäden, sofern die Voraussetzungen gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllt sind, kein Anreizeffekt verlangt beziehungsweise wird von einem Anreizeffekt ausgegangen (Artikel 6 Abs. 5 Buchst. e der Verordnung (EU) 2022/2472).

2. Ausschlussstatbestände

- 2.1 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Beihilfe gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2472).
- 2.2 Eine Beihilfe wird nicht gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche von dem oder der Begünstigten absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde (Artikel 26 Abs. 14 der Verordnung (EU) 2022/2472).
- 2.3 Die Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach Unionsrecht von den Begünstigten selbst zu tragen sind, es sei denn, die

Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Begünstigten ausgeglichen (Artikel 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2022/2472).

- 2.4 Beihilfen werden nach Artikel 1 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2022/2472 grundsätzlich nicht gewährt für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nr. 59 der vorgenannten Verordnung. Dies gilt nach Artikel 1 Abs. 5 Buchst. c und h Unterbuchst. ii der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht für Beihilfen
- a) zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen nach Artikel 26 Abs. 8 und 9 und
 - b) , sofern das Unternehmen infolge der durch das betreffende Ereignis entstandenen Verluste oder Schäden in Schwierigkeiten geraten ist, für Beihilfen zur Beseitigung von durch Tierseuchen verursachten Schäden nach Artikel 26 Abs. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2472.

3. Gegenstand der Beihilfen

Beihilfen im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2022/2472, die das Land außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG geregelten Fälle vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes gewährt, sind in der Anlage zu diesem Erlass aufgeführt.

4. Beihilfeverfahren

- 4.1 Die Beihilfen für die beihilfefähigen Kosten nach Artikel 26 Abs. 8 und 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden in Form von Sachleistungen gewährt und an den Anbieter der Verhütungs-, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen gezahlt. Abweichend von Satz 1 können die Beihilfen in den in Artikel 26 Abs. 13 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Fällen dem oder der Begünstigten direkt als Erstattung von ihm oder ihr tatsächlich entstandenen Kosten gewährt werden.
Im Übrigen wird auf Nummer 1.8 Satz 3 dieses Erlasses hingewiesen.
- 4.2 Die Beihilfen begründenden Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um die Erfüllung aller Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2022/2472 feststellen zu können, sind nach Artikel 13 Satz 2 der vorgenannten Verordnung zehn Jahre aufzubewahren ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe nach der Anlage zu diesem Erlass gewährt wurde.

5. Transparenz

Für den Erlass gelten

- a) die Veröffentlichungspflichten nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a bis c Unterbuchst. i, Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2022/2472, unter anderem die Pflicht zur Veröffentlichung der in Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 10 000 Euro bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, und
- b) die Pflichten zur Berichterstattung nach Artikel 11 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II und nach Artikel 11 Abs. 2 und 3 Buchst. a der Verordnung (EU) 2022/2472.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt der Erlass über die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) geregelten Fälle und Freistellung nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 9. November 2015 (Az.: 51-7024/1-21-76973/2015), geändert durch Erlass vom 26. Januar 2021 (Az.: 51-7024/1-53-10821/2021), außer Kraft.

Im Auftrag

gez. Dr. Michael Elschner
Abteilungsleiter

(ohne Unterschrift, Schreiben elektronisch erstellt)

Es folgt eine Anlage.

1. **Beihilfen für Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen bzw. zur Aufrechterhaltung eines Tilgungsstatus bezogen auf**

- **Brucellose der Rinder, Schafe, Ziegen**
- **Enzootische Leukose der Rinder (EBL)**
- **Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustuläre Vulvovaginitis (IBR/IPV)**
- **Bovine Virus Diarrhoe (BVD)**
- **Infektion mit dem Virus der Aujeszky'schen Krankheit (ADV)**

Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche bzw. Rechtsvorschrift	Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Anhang IV Erlass des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz über die im Jahr 2023 (bzw. in den jeweiligen Folgejahren) durchzuführenden regelmäßigen Probenahmen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Durchführung von Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status eines Betriebs bzw. einer Zone in Bezug auf die Freiheit von oben genannten Tierseuchen nach Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689
Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten	a) Übernahme von Untersuchungskosten für nach o.g. Verordnungen vorgeschriebene Laboruntersuchungen, b) Übernahme der Kosten der Blutprobenentnahme zur Durchführung der Untersuchungen, soweit die Proben als vom Land veranlasste Zufallsstichproben nach Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 entnommen werden; ausgenommen sind Probenahmen im Rahmen von Nachuntersuchungen
Beihilfeintensität	100 %
Leistungserbringer	Zu a: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung), Zu b: Praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte

2. Beihilfen für Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen

Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche bzw. Rechtsvorschrift	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1, L 325 S. 35; 2002 L 043 S. 27; 2003 L 214 S. 80, L 323 S. 14; 2006 L 283 S. 62; 2008 L 117 S. 47; 2015 L 329 S. 28; 2017 L 017 S. 52, L 312 S. 93; 2021 L 398 S. 53) in der jeweils geltenden Fassung TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von TSE
Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten	Übernahme der Kosten für TSE- und BSE-Tests im Sinne des Artikels 2 Nr. 57 der Verordnung (EU) 2022/2472 bei verendeten oder getöteten Rindern, Schafen und Ziegen
Beihilfeintensität	100 %
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung)

3. Beihilfen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest (KSP) und der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Maßnahme 1: Laboruntersuchungen zum Ausschluss der KSP und ASP nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Schweinehaltungshygieneverordnung auch in Verbindung mit § 11 Satz 1 Nr. 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung

Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche bzw. Rechtsvorschrift	Delegierte Verordnung (EU) 2020/689, Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a Unterbuchst. ii Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHalHygV) in der Fassung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326) in der jeweils geltenden Fassung Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) in der jeweils geltenden Fassung Erlass des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz zur Durchführung von Rechtsvorschriften zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen und zur Sicherung der Tiergesundheit im Freistaat Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
---	---

Zweck	Ausschluss einer Seuchengefahr durch Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest in den in § 8 Abs. 1 Satz 1 SchHaltHygV genannten Fällen. In diesen Fällen ist immer auch die diagnostische Ausschlussuntersuchung auf Schweinepest und Afrikanische Schweinepest durchzuführen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SchHaltHygV). Dies umfasst auch die Abklärungsuntersuchungen auf ASP und KSP aufgrund von weitergehenden Untersuchungen auf Grundlage von § 11 Satz 1 Nr. 1 SchHaltHygV.
Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten	Übernahme der Untersuchungskosten für die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Satz 1 Nr. 1 SchHaltHygV durchzuführende Laboruntersuchung zum Ausschluss der Schweinepest und Afrikanischen Schweinepest
Beihilfeintensität	100 %
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung)

Maßnahme 2: PCR-Untersuchungen von verendeten Schweinen im Rahmen des Früherkennungsprogramms auf ASP

<p>Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche bzw.</p> <p>Rechtsvorschrift</p>	<p>Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 129 vom 15.4.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Erlass des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz über Ausnahmeregelungen zur Verbringung von Schweinen nach Artikel 14 und 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 bereits vor Feststellung der ASP als Früherkennungsmaßnahme in der jeweils geltenden Fassung</p>
Zweck	Früherkennung der ASP in Schweinehaltungsbetrieben (Erhöhung der Möglichkeit der Erkennung eines Eintrags der ASP in die Hausschweinepopulation)
Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten	Übernahme der Untersuchungskosten für die PCR-Untersuchungen bezogen auf die ersten beiden in jeder Kalenderwoche verendeten Schweine des Betriebs, die mehr als 60 Tage alt sind, oder falls keine mehr als 60 Tage alten verendeten Tiere vorhanden sind, bezogen auf alle verendeten entwöhnten Tiere in jeder epidemiologischen Einheit, zur Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 16 Abs. 1 Buchst. c Unterbuchst. ii der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Beihilfeintensität	100 %
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung)
spezifische Beihilfevoraussetzung	Teilnahme am freiwilligen Früherkennungsprogramm auf ASP im Sinne der Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 3 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

4. Beihilfen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza (AI)

Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche bzw. Rechtsvorschrift	Delegierte Verordnung (EU) 2020/689, Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a Unterbuchst. ii Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der jeweils geltenden Fassung Erlass des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz zur Durchführung von Rechtsvorschriften zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen und zur Sicherung der Tiergesundheit im Freistaat Thüringen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	Ausschluss einer Seuchengefahr durch das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus in den in § 4 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung genannten Fällen Dabei ist immer die diagnostische Ausschlussuntersuchung auf das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus durchzuführen.
Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten	Übernahme der Untersuchungskosten für die nach § 4 der Geflügelpest-Verordnung durchzuführende labordiagnostische Untersuchung zum Ausschluss des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus
Beihilfeintensität	100 %
Leistungserbringer	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung)

5. Beihilfen für angeordnete Schutz- bzw. Notimpfungen durch die oberste Veterinärbehörde gegen Maul- und Klauenseuche, Klassische Schweinepest, Aviäre Influenza, Blauzungenkrankheit oder andere in der Liste nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 oder in der Liste der Tierseuchen, Infektionen und parasitären Erkrankungen des von der Weltorganisation für Tiergesundheit erstellten Codes für Landtiere aufgeführte Tierseuchen für größere Gebiete

<p>Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche bzw. Rechtsvorschrift</p>	<p>Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 46 und 47 MKS-Verordnung in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526) in der jeweils geltenden Fassung Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) in der jeweils geltenden Fassung Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der jeweils geltenden Fassung EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung</p>
<p>Zweck</p>	<p>Abwehr einer besonderen Seuchengefahr durch MKS, Klassische Schweinepest, Aviäre Influenza oder andere oben genannte Tierseuchen durch Schutz- bzw. Notimpfungen nach Anordnung durch die oberste Veterinärbehörde als Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahme im Ereignisfall</p>
<p>Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten</p>	<p>Übernahme der Impfkosten (Impfstoff und Gebühren) nach § 31 Abs. 3 Satz 2 ThürTierGesG <u>Anmerkung:</u> Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig vom Eintritt einer betreffenden Seuchensituation.</p>
<p>Beihilfeintensität</p>	<p>100 % (50 % Land und 50 % Thüringer Tierseuchenkasse)</p>
<p>Leistungserbringer</p>	<p>praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte Impfstofflieferant</p>

Hinweis:

Die Thüringer Tierseuchenkasse gewährt nach Maßgabe ihrer Beihilfesatzung weitere Beihilfen nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/2472.